



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

Maßnahmen zur Prävention und Schutz vor dem Corona-Virus in Schleswig-Holstein
- Teil 1

1. Wie soll die Impfkampagne in den nächsten Wochen und Monaten weiter ausgestaltet werden?

Antwort zu Frage 1:

Seit Juli 2022 werden 15 Impfstellen (eine pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt) betrieben mit der Möglichkeit, bei Bedarf die Kapazitäten in diesen Impfstellen zu erhöhen, wenn z.B. ein Virusvarianten adaptierter Impfstoff zur Verfügung steht und in kurzer Zeit eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern geimpft werden muss. Auch die 15 mobilen Teams sind weiterhin einsatzbereit, um über den Sommer und den Herbst flächendeckend Impfkapazitäten niedrigschwellig anbieten zu können. Ebenfalls sollen die mobilen Teams – wie im letzten Jahr – nach den Sommerferien Auffrischungsimpfungen und gegebenenfalls Grundimmunisierungen für Kinder und Jugendliche (ab 12 Jahren) an Schulen durchführen.

Schleswig-Holstein hat im Bundesvergleich sehr hohe Impfquoten. Mit Stand vom 12.07.2022 sind 80,1 % der Bevölkerung mindestens einmal geimpft, 79,8 % sind grundimmunisiert. Bei den Auffrischungsimpfungen steht Schleswig-Holstein an der Spitze: 69,7 % der Bevölkerung haben bereits die erste Auffrischungsimpfung erhalten, 14,6 % die zweite Auffrischungsimpfung. Durch die flächendeckende Impfstruktur (Impfstellen, mobile Teams, Ärztinnen

und Ärzte des niedergelassenen Bereichs und Apothekerinnen und Apotheker) und der mittlerweile guten Impfstoffverfügbarkeit ist es das Ziel, den Impfschutz der Bevölkerung vor allem durch niedrigschwellige Angebote weiter zu erhöhen.

2. Welche Vorbereitungen gibt es für die Auffrischungsimpfungen und welcher Impfstoff ist in der Planung?

Antwort zu Frage 2:

Auffrischungsimpfungen werden bereits regelhaft von den Impfstellen, mobilen Teams und den Ärztinnen und Ärzten des niedergelassenen Bereichs durchgeführt. Zum Einsatz kommen hierzu gemäß [STIKO-Empfehlung](#) die mRNA Impfstoffe von Moderna und BioNTech.

3. Wie barrierefrei sind die Impfterminvergabe des Impfportals und die Impfangebote?

Antwort zu Frage 3:

Die Landesregierung ist um eine gute Zugänglichkeit der Impfangebote für möglichst breite Bevölkerungsschichten bemüht. So wurden bereits bei der ersten Einrichtung der Impfzentren die zuständigen Kreise gebeten, auf Barrierefreiheit zu achten und diese soweit möglich herzustellen. Seit Beginn der Impfkampagne wird auf der Website die Barrierefreiheit des einzelnen Impfzentrums in Kategorien wie Barrierefreier Zugang, Behindertengerechtes WC, Blindenleitsystem, Wartebereich für Begleitpersonen, Rollstuhlgerechte Impflinie ausgewiesen. Derzeit werden in der überwiegenden Anzahl der Impfzentren entsprechende Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen angeboten. Das Mitbringen von Begleitpersonen ist jederzeit möglich. Die Kosten für Dolmetscherleistungen bei der Impfung von Gehörlosen in den Impfzentren oder durch mobile Teams übernimmt das Land als Betreiber der Impfzentren.

Informationen zum Thema Corona bietet die Landesregierung auf ihrer barrierefreien Website unter www.impfen-sh.de an. Zudem standen mehrere Telefon-Hotlines für Informationssuchende zur Verfügung. Während des Auf- und Ausbaus der Impfangebote bestand ein enger Austausch mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bzgl. der Umsetzung von Barrierefreiheit. Dieser hat mehrere Informationsvideos in leicht verständlicher und Gebärdensprache zum Thema Impfen produziert und veröffentlicht (4-teilige Reihe „Im Blick“).

Zur Buchung von Impfterminen stehen mehrere Wege zur Verfügung. Der mit großem Abstand am häufigsten genutzte Weg ist die Online-Buchung über www.impfen-sh.de. Die Website bietet für die meisten Menschen mit und ohne Behinderung eine gute und erprobte Möglichkeit zur leichten Terminbuchung. Der Buchungsvorgang ist hierbei nicht vollständig barrierefrei.

Für Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Einschränkungen die Website nicht nutzen können, gab und gibt es die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. Die Impfterminhotline ist derzeit sehr gut erreichbar.

Daneben bietet die Landesregierung über die Telefonhotline auch die Möglichkeit zur Vereinbarung von Gruppenterminen an. Diese Möglichkeit wird z.B. von Behinderteneinrichtungen oder Gehörlosenvereinen gern genutzt.

4. Welchen gesetzlichen Rahmen zur Bekämpfung und zum Umgang mit dem Corona-Virus schlägt die Landesregierung vor und welche Vorschläge werden bei den Bund-Länder-Beratungen eingebracht?

Antwort zu Frage 4:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Pandemie beruhen auf dem Infektionsschutzgesetz. Daher haben die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Länder die Bundesregierung aufgefordert, das Infektionsschutzgesetz anzupassen und Befugnisse für Basismaßnahmen (Maskenpflicht, Abstandsgebote in Innenräumen) und für weitergehende Maßnahmen (Zugangsbeschränkungen, Vorlage von Immunitäts- und Testnachweisen, Personenobergrenzen bei Veranstaltungen) für die Länder zu regeln, siehe [GMK-Beschluss](#) vom 01. Juli 2022.

5. Welche Quarantäneregeln werden von der Landesregierung vorgeschlagen?

Antwort zu Frage 5:

Gemäß dem derzeitigen [Erlass](#) von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation) müssen sich Kontaktpersonen von mit Corona-infizierten Personen nicht mehr in Absonderung (Quarantäne) begeben. Lediglich infizierte Personen müssen sich für fünf Tage isolieren.

6. In welchen Bereichen werden welche verbindlichen Tests oder Testkonzepte, Maskenpflichten und Zugangsbeschränkungen bei erhöhtem Infektionsgeschehen vorgeschlagen?

Antwort zu Frage 6:

In der Situation der endemischen Phase müssen Testungen auf SARS-CoV-2 gezielt stattfinden und gezielte Maßnahmen abgeleitet werden. Testungen sollen vorrangig bei Symptomatik zur Stützung einer Therapieentscheidung sowie bei bestimmten vulnerablen Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für schwere Krankheitsverläufe eingesetzt werden.

Seriell, anlasslos Testen suggeriert falsche Sicherheit und führt zur Vernachlässigung von Hygienemaßnahmen.

Durch die Impfung und die Immunität in der Bevölkerung hat sich die Risikobewertung deutlich verändert. Ein erhöhtes Infektionsgeschehen wird dann zu einer Ableitung von Maßnahmen führen, wenn schwerwiegende Erkrankungen in erhöhtem Maße auftreten und dies zu einer außergewöhnlichen Belastung des Gesundheitssystems führt. Pauschale Maßnahmen bei einer erhöhten Zahl an Infektionen, die die Gesamtbevölkerung betreffen, sind nicht mehr adäquat.

Der Umgang mit SARS-CoV-2 muss an den mit anderen Atemwegsinfektionen angepasst werden. Infektionskrankheiten bzw. das Risiko der Übertragung wird durch Maßnahmen der Primärprävention verhindert. Dazu gehören

Hygienemaßnahmen und Impfungen. Es soll darauf hingewirkt werden, den Fokus auf die Maßnahmen der Primärprävention zu legen. Die bestehenden Regelungen werden fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Gemäß der [Corona-Bekämpfungs-Verordnung](#) vom 21. Juni 2022 haben Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie externe Personen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die nicht nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, ein negatives Testergebnis vorzulegen. Geimpfte oder genesene Mitarbeitende müssen sich testen lassen, wenn ein typisches Symptom einer Corona-Infektion vorliegt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege innerhalb geschlossener Räume sowie für Besucherinnen und Besucher innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen. Bei Dienstleistungen ambulanter Pflegedienste haben alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ebenfalls müssen Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

7. Welche Maßnahmen sind in der Vorbereitung und geplant, wenn die Infektionszahlen weiter steigen sowie welche Vorbereitungen werden für den Herbst getroffen?

Antwort zu Frage 7:

Die Pandemie geht derzeit in die endemische Phase über. Das Coronavirus trifft auf eine weitgehend immunisierte Bevölkerung.

Es geht weiterhin vorrangig darum, schwere Krankheitsverläufe zu verhindern und Krankheitsspitzen mit einer Überlastung der Versorgungsstrukturen zu vermeiden. Für die Ableitung von Maßnahmen ist nicht die reine Infektionszahl, sondern die Schwere der Erkrankungen und der Schutz vulnerabler Gruppen (Protection) maßgeblich. Zu vulnerablen Gruppen gehören Personen, die aufgrund ihres Alters oder bestehender Vorerkrankungen ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Die wirksamste Schutzmaßnahme vor schweren Erkrankungen bleibt die Impfung.

Die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Länder haben die Bundesregierung aufgefordert, das Infektionsschutzgesetz hinsichtlich der Befugnisse der Länder für Maßnahmen anzupassen, siehe Antwort auf Frage 4. Die infektionsepidemiologische Lage (Infektionszahlen, Krankheitsschwere, Belastung des Gesundheitssystems, Eigenschaften der zirkulierenden Virusvariante) wird sorgfältig beobachtet und entsprechende Maßnahmen werden lageabhängig beschlossen.

8. Welche Vorsorge und Schutzmaßnahmen sind für Schulen, Berufliche Schulen, Hochschulen und Kitas geplant? In welcher Form werden diese in die Planungen eingebunden?

Antwort zu Frage 8:

Schulen, Berufliche Schulen:

Das Infektionsgeschehen sowie die konkret erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen können für den Herbst 2022 noch nicht sicher vorherbestimmt werden. Die Festlegung konkreter Maßnahmen erfolgt rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens in dem danach konkret erforderlichen und rechtlich zulässigen Rahmen.

Folgende Maßnahmen sind derzeit beabsichtigt:

- Weiterbetrieb des Schul-Dashboards zur Sammlung und Darstellung relevanter, schulbezogener Daten zum Infektionsgeschehen.
- Weitergeltung des sog. „Schnupfenplans“ zur Vermeidung eines Virus-eintrags durch symptomatische Personen.
- Kurzfristige und flexible Fortschreibung des Hygieneleitfadens, mit dem jeweils aktuell erforderliche Maßnahmen in Schulen beschrieben und vorgegeben werden (z.B. aktuell Hinweis auf Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zum freiwilligen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Hinweise zu Wegekonzepten, Verhalten im Musik- und Sportunterricht, Aussagen zum Lernen am anderen Ort und zu Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts etc.).
- Auch weiterhin Sensibilisierung aller Beteiligten für die Bedeutung der Beachtung der Hinweise zum korrekten Lüften (Lüfteplan).

Über weitere Maßnahmen wird nach den o.g. Maßstäben, d.h. insbesondere auch unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens sowie der Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen, zu entscheiden sein.

Davon gesondert zu betrachten sind die unverändert bestehenden Möglichkeiten der Gesundheitsämter, spezifische Maßnahmen des Infektionsschutzes für einzelne, mehrere oder alle Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuordnen.

Im Übrigen kann jederzeit auf maßgebliche Veränderungen im Infektionsgeschehen auf sachverständiger Grundlage reagiert werden. Das MBWFK wird u.a. weiter und kontinuierlich von einem Kreis ausgewiesener Expertinnen und Experten beraten. Zugleich besteht ein ständiger Austausch mit den Schulen, insbesondere mit den Schulleitungen sowie mit dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte, sowie mit den weiteren Schulaufsichtsbehörden (Schulämter, SHIBB) zur Situation vor Ort.

Hochschulen:

Das MBWFK steht während der gesamten Corona-Pandemie mit den Hochschulen per Videokonferenz im Austausch zum Infektionsgeschehen auf den Campi und zu erforderlichen Schutzmaßnahmen, bis zum April 2022 insbesondere auch zur Vorbereitung der jeweiligen Hochschulen-Coronaverordnung.

Seit der letzten Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 18.03.2022 können für die Hochschulen infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nur noch dann getroffen werden, wenn der Bundestag eine epidemische Notlage von nationaler Tragweite oder der Landtag für eine bestimmte Gebietskörperschaft ein besonders dynamisches Infektionsgeschehen feststellt. Beides ist bisher weder erfolgt noch absehbar. Der aktuell vorliegende Entwurf eines Ände-

rungsgesetzes zum Infektionsschutzgesetz enthält bisher keine weitergehenden Maßnahmenkataloge für die Zukunft. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist mit Wirkung des 25. Mai 2022 außer Kraft getreten.

Die derzeit fehlenden rechtlichen Grundlagen für Corona-Maßnahmen stehen dem Wunsch der Hochschulen nach Planungssicherheit für das kommende Semester entgegen. Im Rahmen des letzten gemeinsamen Austausches am 11.07.2022 äußerten die Hochschulen den dringenden Wunsch nach einem Maßnahmenkatalog für eine bedarfsgerechte Regelung von Schutzmaßnahmen. Im Fokus steht für die Hochschulen hierbei die Möglichkeit, bei entsprechendem Infektionsgeschehen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen vorschreiben zu können. Generell bereiten die Hochschulen ein Präsenzsemester vor, sind aber darauf vorbereitet, erforderlichenfalls kurzfristig auf Hybrid- oder Online-Formate umzustellen.

KiTa:

Für KiTas als Gemeinschaftseinrichtungen ist ein hohes Schutzniveau zu halten. Dies gilt grundsätzlich und nicht ausschließlich in Zeiten der Coronapandemie: So sieht das Infektionsschutzgesetz mit dem § 36 IfSG seit vielen Jahren vor, dass jede KiTa und Kindertagespflegestelle verpflichtend einen Hygieneplan vorhalten muss. Diese Pläne gelten als Arbeitsanweisungen, die die jeweiligen baulichen, funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten sowie die möglichen Infektionsrisiken berücksichtigen. Somit wird grundsätzlich in den Einrichtungen und Kindertagespflegestellen verbindlich Vorsorge getroffen.

Die Planungen des Landes für darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen für den Bereich KiTa sind noch nicht abgeschlossen. In den laufenden Prozess werden auch Vertretungen der KiTas, Kommunen, Eltern und Kindertagespflege eingebunden, sodass wichtige Hinweise der Beteiligten berücksichtigt werden können.